



orka Newsletter | IT-, KI- & Datenrecht

EuGH-Urteil: Rechtsmissbrauch bei DSGVO-Auskunftsanträgen

Mit Urteil vom 19. März 2026 (Rs. C-526/24 – Brillen Rottler) hat der EuGH grundlegende Fragen zur Auslegung der DSGVO geklärt: **Kann bereits ein erster Auskunftsantrag als „exzessiv“ eingestuft werden** und besteht ein Schadensersatzanspruch auch bei einer Verletzung des Auskunftsrechts – also ohne eine rechtswidrige Datenverarbeitung als solche?

Die Entscheidung ist **für die Unternehmenspraxis von erheblicher Bedeutung**: Einerseits eröffnet sie Verantwortlichen die Möglichkeit, sich unter engen Voraussetzungen gegen missbräuchliche Auskunftsanträge zur Wehr zu setzen. Andererseits stellt der EuGH klar, dass der Schadensersatzanspruch nach Art. 82

DSGVO weiter reicht als vielfach angenommen.

Sachverhalt

Im März 2023 meldete sich TC, eine natürliche Person, zum **Newsletter** des Optikerunternehmens Brillen Rottler GmbH & Co KG an. Bei der Anmeldung gab TC seine personenbezogenen Daten in die Anmeldemaske auf der Website des Unternehmens ein und willigte in die Verarbeitung dieser Daten ein.

Lediglich 13 Tage nach der Anmeldung richtete TC einen **Auskunftsantrag** nach Art. 15 DSGVO an Brillen Rottler.



Das Unternehmen wies den Antrag als missbräuchlich zurück. TC verfolgte seinen Auskunftsantrag gleichwohl weiter und machte darüber hinaus einen Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 1.000 geltend. Brillen Rottler erhob daraufhin beim Amtsgericht Arnsberg negative Feststellungsklage.

Zur Begründung stützte sich das Unternehmen auf verschiedene Medienberichte und Berichte von Rechtsanwälten, aus denen hervorging, dass TC **Auskunftsanträge systematisch und rechtsmissbräuchlich** allein zu dem Zweck stelle, eine Entschädigung für eine bewusst provozierte angebliche Verletzung seiner Rechte aus der DSGVO zu erzwingen.

TC machte demgegenüber geltend, sein Auskunftsantrag sei legitim, und begehrte im Wege der Widerklage die **Verurteilung von Brillen Rottler zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von mindestens EUR 1.000** für den ihm durch die Verweigerung der Auskunft entstandenen immateriellen Schaden. Das Amtsgericht Arnsberg setzte das Verfahren daraufhin aus und legte dem EuGH insgesamt acht Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Rechtsmissbräuchliche Auskunftsanträge

Im aktuellen Urteil entschied der EuGH, dass **auch bereits ein erster Auskunftsantrag als „exzessiv“ im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DSGVO eingestuft werden könne**. Der Begriff „exzessive Anträge“ sei jedoch eng auszulegen; ein Verantwortlicher könne sich nur ausnahmsweise auf einen solchen exzessiven Charakter berufen. Voraussetzung sei, dass der Verantwortliche – der insoweit die Beweislast trage – anhand objektiver Umstände nachweise, dass die betroffene Person den Antrag nicht zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gestellt habe, sondern in der Absicht, künstlich die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch zu schaffen.

Im Rahmen seiner Prüfung stellte der EuGH zum Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 DSGVO fest, dass sich der **Begriff „exzessiv“** sowohl auf qualitative als auch auf quantitative Merkmale beziehe. Da die häufige Wiederholung im Wortlaut nur beispielhaft angeführt werde, setze die Einstufung eines Auskunftsantrags als „exzessiv“ nicht voraus, dass der betreffende Antrag im Zusammenhang mit der Einreichung mehrerer Anträge stehe.

Der EuGH entschied nun, dass der Verantwortliche von seinem Recht zur Verweigerung der Auskunftserteilung unter **strengen Voraussetzungen** auch im Fall eines ersten Auskunftsantrags Gebrauch machen könne. Voraussetzung sei jedoch, dass er in Ansehung aller relevanten Umstände des Einzelfalls eine Missbrauchsabsicht der betroffenen Person darlege.

Der EuGH argumentierte, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten sei kein uneingeschränktes Recht. Es müsse unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Zudem verwies der Gerichtshof auf den allgemeinen Grundsatz, dass **gesetzliche Ansprüche nicht rechtsmissbräuchlich** geltend gemacht werden dürften.



Das relevante Kriterium für die Feststellung eines missbräuchlichen Verhaltens sei der **exzessive Charakter des Auskunftsantrags** in einer qualitativen Beurteilung, der sich nicht aus der bloßen Anzahl der Auskunftsanträge ergeben könne.

Hinsichtlich der konkreten Umstände, aus denen sich ein missbräuchliches Verhalten ergeben könne, führte der EuGH aus, dass der Verantwortliche anhand aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweisen müsse, dass die betroffene Person den Antrag in der **Absicht** gestellt habe, **einen Datenschutzverstoß zu provozieren** und anschließend Schadensersatz zu fordern.

Insbesondere sei relevant, ob die betroffene Person personenbezogene Daten freiwillig bereitgestellt habe, zu welchem Zweck die Daten bereitgestellt worden seien, wie viel Zeit zwischen der Datenbereitstellung und dem Auskunftsantrag

verstrichen sei und wie sich die betroffene Person verhalten habe.

Schadensersatz auch bei Verletzung des Auskunftsrechts

Der EuGH wandte sich sodann der Frage zu, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO auch einen Anspruch auf **Ersatz des aus einer Verletzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO entstandenen Schadens** verleiht – also auch ohne eine rechtswidrige Datenverarbeitung als solche.

Der EuGH bejahte dies: Art. 82 Abs. 1 DSGVO gewähre einen Schadensersatzanspruch bei jedem Verstoß gegen die DSGVO – und damit **auch bei einer Verletzung des Auskunftsrechts** nach Art. 15 DSGVO, unabhängig davon, ob eine rechtswidrige Datenverarbeitung als solche vorliege.

Diese Beurteilung begründete der Gerichtshof unter anderem mit der **systematischen Stellung des Schadenersatzanspruchs in der DSGVO**. Art. 82 Abs. 1 DSGVO finde sich in Kapitel VIII der DSGVO über Rechtsbehelfe, Haftungsregeln und Sanktionen. Die durch die DSGVO geschützten Rechte umfassten sowohl das Recht auf Information nach Art. 12 DSGVO als auch das Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO. Folglich müssten diese Rechte auch durch Art. 82 DSGVO geschützt werden.

Der EuGH räumte ein, dass zwar der **146. Erwägungsgrund der DSGVO** von Schäden spreche, die „*aufgrund einer Verarbeitung*“ entstünden, und auch Art. 82 Abs. 2 und 4 DSGVO den „*durch die Verarbeitung verursachten Schaden*“ erwähnten.

Dies stehe der weiten Auslegung jedoch nicht entgegen.

Im Fall einer Verletzung der in Kapitel III der DSGVO vorgesehenen Rechte – insbesondere der Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit – resultiere der behauptete Verstoß zwar nicht aus einer tatsächlichen Verarbeitung als solcher. Würde der Schadensersatzanspruch vom Vorliegen von Schäden abhängig gemacht, die sich aus einer Verarbeitung als solcher ergäben, wären solche Fälle vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgeschlossen. Deren praktische Wirksamkeit wäre damit beeinträchtigt.

Kein Schadensersatz bei Unterbrechung des Kausalzusammenhangs

Schließlich befasste sich der EuGH mit dem immateriellen Schaden und dem Kausalzusammenhang. Er stellte klar, dass **nicht jeder Verstoß gegen die DSGVO für sich genommen einen Schadensersatzanspruch begründe**. Vielmehr müssten kumulativ ein Verstoß gegen die DSGVO, ein tatsächlich entstandener Schaden sowie ein Kausalzusammenhang zwischen beiden vorliegen.

Der EuGH bestätigte, dass der Schadensbegriff der DSGVO insbesondere auch den bloßen „**Verlust der Kontrolle**“ über die eigenen personenbezogenen Daten umfasse. Das bloße Vorbringen einer durch einen Kontrollverlust hervorgerufenen Befürchtung allein könne jedoch nicht ohne Weiteres zu Schadensersatz führen.

Von besonderer praktischer Bedeutung sind die Ausführungen des EuGH zur

Unterbrechung des Kausalzusammenhangs. Der Gerichtshof stellte klar, dass der Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Verstoß und dem behaupteten Schaden durch das Verhalten der betroffenen Person unterbrochen werden könne. Voraussetzung dafür sei, dass sich das Verhalten der betroffenen Person als die entscheidende Ursache für den Schaden erweise.

Wenn eine betroffene Person beispielsweise ihre personenbezogenen Daten freiwillig bei der Anmeldung zu einem Newsletter eingibt und bereits wenige Tage später einen Auskunftsantrag stellt, um anschließend Schadensersatz wegen eines „Kontrollverlusts“ über eben diese Daten geltend zu machen, kann der Kausalzusammenhang zwischen einem etwaigen Datenschutzverstoß und einem etwaigen Schaden unterbrochen sein.

Das bedeutet: Ein Schadensersatzanspruch nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO kann ausgeschlossen sein, wenn der behauptete **Schaden durch das Verhalten der betroffenen Person selbst herbeigeführt** worden ist. Dies könne insbesondere dann der Fall sein, wenn die betroffene Person dem Verantwortlichen ihre Daten in der Absicht übermittelt habe, künstlich die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zu schaffen – und den Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder die Ungewissheit über das Vorliegen einer Datenverarbeitung somit selbst verursacht habe.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Ulla Kelp, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 211 60035-176
ulla.kelp@orka.law



Dr. Philipp Mels
Rechtsanwalt, Partner

T +49 211 60035-180
philipp.mels@orka.law



Dr. Michael Grobe-Einsler
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 211 60035-450
michael.grobe-einsler@orka.law



Felix Meurer
Rechtsanwalt, Salary Partner

T +49 30 509320-117
felix.meurer@orka.law



Rafael Wolter, Lic. en droit (LL.B.)
Rechtsanwalt, Associate

T +49 211 60035-183
rafael.wolter@orka.law



Prof. Dr. Michael Bohne
Of Counsel

T +49 211 60035-174
michael.bohne@orka.law

One Team.
One Goal.

